

► Gesetzgebung

**Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) beschlossen
– mit Auswirkungen für Zahnärzte**

| Am 01.08.2018 hat das Bundeskabinett dem Entwurf zum Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) zugestimmt. Das neue Gesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten. Es enthält auch Punkte, die für Zahnärzte relevant sind. Diese werden von der KZBV zum Teil begrüßt, es gibt aber auch Kritik. |

Der Gesetzentwurf enthält für Pflegeeinrichtungen die **Verpflichtung zum Abschluss von Kooperationsverträgen**. Das sieht die KZBV positiv, weil damit die kooperative zahnärztliche Betreuung von Versicherten in Pflegeheimen flächendeckend ausgeweitet wird. Die für die KZVen vorgesehene Frist von drei Monaten, innerhalb derer auf Antrag einer Pflegeeinrichtung ein Zahnarzt als Partner eines Kooperationsvertrages zu vermitteln ist, hält die KZBV hingegen nicht für erforderlich, da in Einzelfällen auch Konstellationen denkbar sind, in denen sich die Suche nach einem in hinreichender Nähe niedergelassenen Zahnarzt etwas schwieriger gestalten und länger als 3 Monate dauern kann.

Die Verpflichtung von Pflegeheimen, eine für die **Kooperationszusammenarbeit verantwortliche Pflegefachkraft** zu benennen, begrüßt die KZBV. Eine konkrete Kontaktperson sei für die Zusammenarbeit zwischen Kooperationszahnärzten und den Heimen sehr wichtig.

Bislang ist für **Krankenfahrten zum Zahnarzt** neben der ärztlichen Verordnung der Fahrt auch die vorherige Genehmigung der Krankenkasse erforderlich. Mit Inkrafttreten des PpSG entfällt die Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse. Das führt nach Auffassung der KZBV nicht nur zu weniger Bürokratie, sondern wird auch wesentlich dazu beitragen, dass Patienten schneller versorgt werden.

► Telematikinfrastruktur

Vergütung für Technik: Die Pauschalen für die Praxisausstattung bei der Telematikinfrastruktur werden erhöht

| Die KZBV und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) haben sich über höhere Erstattungspauschalen für die Anbindung der Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI) geeinigt: Die Bruttopauschale für die Konnektoren wurde für das dritte Quartal 2018 auf 1.719 Euro erhöht. Ab dem vierten Quartal 2018 gilt eine neue Pauschale von 1.547 Euro. Die bisherige Regelung sah ab dem 3. Quartal 2018 eine Pauschale in Höhe von 720 Euro vor. |

Weitere Anpassungen der Pauschalen sind in Zukunft möglich. Denn für die Anbindung der Praxen an die TI sind ein elektronischer Praxisausweis, ein Kartenterminal, ein Konnektor und ein VPN-Zugangsdienst erforderlich. Zurzeit gibt es für die Konnektoren nur wenige Anbieter – es sollen aber weitere Konnektoren-Hersteller von der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zugelassen werden, die im Markt und bei der Preisgestaltung für Bewegung sorgen dürften.

PpSG soll zum
01.01.2019 in Kraft
treten

Genehmigung der
Krankenfahrt durch
Krankenkasse
entfällt

Pauschalen für
Konnektoren ab
Quartal III/2018 mehr
als verdoppelt

ARCHIV

Ausgaben 09 | 2017
und 12/2017



Außerdem sind die entsprechenden bundesmantelvertraglichen Grundlagen (Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und Pauschalen-Vereinbarung) veröffentlicht worden. In diesem Zusammenhang wird das Finanzierungsmodell des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) umgestellt. Zudem können unter bestimmten Umständen mehrere mobile Kartenterminals pro Standort beansprucht werden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) – die wichtigsten Fragen“ (ZP 12/2017, Seite 6)
- „Telematikinfrastruktur (TI) in den Startlöchern: Konsequenzen für die Zahnarztpraxis“ (ZP 09/2017, Seite 3)
- Einen Erklärfilm zur Anbindung an die TI der KZV Sachsen und der KZBV finden Sie unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/pm_erklaerfilm_ti
- Praxisinformationen der KZBV zur TI gibt es unter www.kzbv.de/anbindung-an-die-telematikinfrastruktur.1068.de.html

Datenschutz

Das sollten Sie im Umgang mit Mitarbeiterfotos beachten

| Eine Praxisbroschüre oder -homepage wird erst durch Fotos lebendig. Also ist es kein Wunder, dass Praxischefs ihre Mitarbeiter dazu bewegen möchten, „Gesicht zu zeigen“. Der wichtigste Grundsatz dabei ist: Jegliche Nutzung von Mitarbeiterfotos bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen. Das stellt das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) unmissverständlich klar. |

Wichtig: das
ausdrückliche
Einverständnis
des Mitarbeiters

Das ausdrückliche Einverständnis des Mitarbeiters ist bereits für die Anfertigung einer Fotografie erforderlich. Wenn jemand in die Kamera lächelt, zeigt er sich zumindest damit einverstanden, in dem Moment abgelichtet zu werden. Allein aus dem Einverständnis, fotografiert zu werden, lässt sich aber nicht schließen, was später mit diesem Bild gemacht werden darf. Das Foto darf für den jeweiligen Zweck nur genutzt oder verbreitet werden, wenn der Mitarbeiter ausdrücklich eingewilligt hat. Die Einwilligung sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich eingeholt werden.

PRAXISTIPP | Fotos von Personen dürfen nach § 22 KunstUrhG nur dann veröffentlicht werden, wenn alle abgebildeten Personen vorab ausdrücklich eingewilligt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um das Foto einer Einzelperson oder um ein Gruppenfoto handelt. Ausnahmen gelten, wenn

- die abgebildete Person nicht individuell erkennbar ist (etwa weil die Auflösung zu grob ist oder die Person zu weit in der Ferne steht),
- die abgebildete Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint oder
- das Foto eine Versammlung o. Ä. zeigt, an der die abgebildete Person teilgenommen hat.

Einwilligung
ist widerrufbar

Wichtig | Die abgebildeten Personen können ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle eines Widerrufs muss das betreffende Foto unverzüglich von der Website oder aus dem Online-Dienst entfernt werden.